

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der B.V. Textiefabrieken H. van Puijenbroek mit Sitz in 5051 HG Goirle, Parallelweg 6-06 (Niederlande), eingetragen bei der niederländischen Handelskammer (KvK) unter der Nummer 18016742

Version 2023.01

ARTIKEL 1 DEFINITIONEN UND ANWENDBARKEIT

- 1.1 Wenn die folgenden Wörter, sowohl im Singular als auch im Plural, großgeschrieben werden, haben sie die folgende Bedeutung:
- > Artikel: ein Produkt, den ein Kunde vom Lieferanten kauft, oder eine Dienstleistung, die der Kunde vom Lieferanten kauft; B.V. Textiefabrieken H. van Puijenbroek und alle seine Tochtergesellschaften und Konzernunternehmen;
 - > Lieferant: diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten;
 - > Angebot: jedes Angebot des Lieferanten an den Kunden im Zusammenhang mit Artikeln, in jeglicher Form und Weise;
 - > Bestellung: eine Bestellung des Kunden beim Lieferanten zur Herstellung und/oder Lieferung einer bestimmten Anzahl von Artikeln;
 - > Vertrag: die Gesamtheit aller Vereinbarungen, die der Lieferant mit dem Kunden trifft, einschließlich der Vereinbarung, der Anhänge, etwaiger späterer zusätzlicher schriftlicher Vereinbarungen (Projektvereinbarungen) sowie aller damit zusammenhängenden (Rechts-)Handlungen;
 - > Kunde: jede (juristische) Person, die ein Angebot vom Lieferanten erhält und/oder Artikel kauft oder abnimmt und/oder mit der der Lieferant einen Vertrag abschließt.
- 1.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten diese Lieferbedingungen für alle vom Lieferanten erstellten Angebote, alle vom Kunden beim Lieferanten aufgegebenen Bestellungen, alle vom Lieferanten mit dem Kunden geschlossenen Verträge und alle tatsächlichen Lieferungen von Artikeln durch den Lieferanten an den Kunden. Der Anwendbarkeit etwaiger allgemeiner Einkaufs- und/oder sonstiger Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, unter welchem Namen auch immer, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Durch die Annahme eines Angebots des Lieferanten und/oder eine Bestellung des Kunden beim Lieferanten akzeptiert der Kunde die Anwendbarkeit der Lieferbedingungen.
- 1.4 Sobald diese Lieferbedingungen für ein Angebot, eine Bestellung und/oder einen Vertrag gelten, gelten sie auch ohne weitere Erklärung der Geltung für alle neuen oder nachfolgenden Angebote, Bestellungen und/oder Verträge, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

ARTIKEL 2 ANGEBOT UND BESTELLUNG

- 2.1 Alle Angebote des Lieferanten sind freibleibend und für den Lieferanten unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, verfallen Angebote nach 30 Tagen.
- 2.2 Die Angebote basieren auf den vom Kunden gemachten Angaben. Der Kunde garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.
- 2.3 Offensichtliche Irrtümer oder Fehler in einem Angebot sind für den Lieferanten nicht bindend.
- 2.4 Der Kunde kann das Angebot annehmen, indem er eine Bestellung aufgibt.
- 2.5 Bestellungen sind für den Lieferanten verbindlich, wenn der Lieferant sie schriftlich bestätigt oder mit der Ausführung der Bestellung begonnen hat.
- 2.6 Nach Aufgabe der Bestellung verpflichtet sich der Kunde, die Artikel zu kaufen, auf die sich die Bestellung bezieht. Diese Verpflichtung besteht fort, wenn der Vertrag zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der tatsächlichen Lieferung (vorzeitig) endet.
- 2.7 Änderungen oder Stornierungen einer Bestellung durch einen Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten möglich. Wenn der Lieferant der Änderung oder Stornierung zustimmt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Lieferanten alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch die Änderung oder Stornierung entstehen.

ARTIKEL 3 PREIS, ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

- 3.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die vom Lieferanten angegebenen Preise stets in Euro und ohne Mehrwertsteuer.
- 3.2 Der Lieferant ist berechtigt, die Preise jederzeit anzupassen.
- 3.3 Wenn nach Auftragserteilung, aber vor Ausführung des Auftrags eine Änderung der kostenbestimmenden Faktoren dazu führt, dass sich der Einstandspreis für den Lieferanten um mehr als 5 % erhöht, ist der Lieferant berechtigt, diese Einstandspreiserhöhung an den Kunden weiterzugeben und der Kunde hat die Wahl, den erhöhten Preis zu akzeptieren oder die Bestellung als nicht erteilt zu betrachten, ohne dass Rechte oder Pflichten zwischen dem Lieferanten und Kunden entstehen. Im Falle einer Preisänderung teilt der Lieferant dem Kunden dies innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Änderung mit und der Kunde teilt dem Lieferanten die Wahl des Kunden innerhalb von drei Tagen danach mit.

- 3.4 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Zahlung der Rechnung und alles andere, was der Kunde aufgrund des Vertrags schuldet, erfolgt spätestens zu den Fälligkeitsterminen – ohne Aussetzung oder Ausgleich mit einer Forderung, die der Kunde gegen den Lieferanten hat oder zu haben glaubt, mit Ausnahme von vom Lieferanten erstellte Kreditrechnungen durch Überweisung auf das Bankkonto des Lieferanten unter Angabe des Debitors und der Rechnungsnummer.
- 3.5 Reklamationen über Rechnungen müssen innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum beim Lieferanten eingehen, andernfalls ist eine Reklamation nicht mehr möglich.
- 3.6 Im Falle einer verspäteten (vollständigen) Zahlung gerät der Kunde in Verzug, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist. Vom Datum des Verzugs bis zum Tag der vollständigen Zahlung schuldet der Kunde die gesetzlichen Handelszinsen auf den geschuldeten Betrag. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die außergerichtlichen Inkassokosten zu erstatten. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden hiermit auf 15 % des geschuldeten Betrags mit einem Mindestbetrag von 150 € festgesetzt.
- 3.7 Befindet sich der Kunde in Verzug, ist der Lieferant berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen.
- 3.8 Zahlungen des Kunden werden zunächst auf die Kosten einschließlich der (außer-) gerichtlichen Kosten, dann auf die fälligen Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet (wobei ältere Forderungen Vorrang vor neuen haben). Dies unabhängig von der Beschreibung, die der Kunde bei einer Zahlung bereitstellt.

ARTIKEL 4 LIEFERUNG

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, geht das Risiko der Artikel ab Lieferung an dem im Vertrag angegebenen Ort zu Lasten des Kunden.
- 4.2 Wenn der Kunde die Annahme der Artikel verweigert, gelten die Artikel zum Zeitpunkt des Angebots der Artikel als geliefert und der Kunde schuldet dem Lieferanten den Preis der zu diesem Zeitpunkt gelieferten Artikel sowie eine Entschädigung für den Schaden und zusätzliche Kosten, die infolge der Weigerung des Kunden, die Artikel zu erhalten, entstehen.
- 4.3 Der Lieferant ist zu Teillieferungen und gesonderter Rechnungsstellung pro Teillieferung berechtigt.
- 4.4 Der Kunde muss die Artikel innerhalb von vier Tagen nach Lieferung der Artikel auf Menge, Qualität und Quantität der Vereinbarung prüfen und festgestellte Abweichungen schriftlich rügen.
- 4.5 Unmittelbar erkennbare Abweichungen der gelieferten Mengen und/oder sofort erkennbare Mängel sowie Beschädigungen einer vom Kunden empfangenen Sendung sind vom Kunden auf dem Frachtbrief zu vermerken, andernfalls erlischt das Reklamationsrecht.
- 4.6 Eine Reklamation eines Teils der Lieferung berechtigt den Kunden nicht zur Ablehnung oder Zurückweisung der gesamten Lieferung.
- 4.7 Die vom Lieferanten angegebenen Liefertermine und -zeiten sind Richtwerte.
- 4.8 Der Auftraggeber hat den Lieferanten bei verspäteter Lieferung schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Lieferant in Verzug geraten soll.
- 4.9 Vorbehaltlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten hat der Kunde bei verspäteter Lieferung keinen Anspruch auf Schadensersatz und der Kunde darf den Empfang und die Zahlung nicht aussetzen.

ARTIKEL 5 GARANTIE

- 5.1 Der Lieferant garantiert, dass die Artikel allen anwendbaren Anforderungen entsprechen, die in Gesetzen und/oder anderen behördlichen Vorschriften festgelegt sind, welche zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gelten.
- 5.2 Der Lieferant garantiert für ein Jahr nach Lieferung, dass die Artikel für den Zweck verwendet werden können, für den der Lieferant sie hergestellt hat. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel an den Artikeln, die infolge normaler Abnutzung, falscher oder nachlässiger Verwendung und/oder Schäden infolge von Umständen entstanden sind, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, einschließlich der Verarbeitung durch den Kunden, durch die Endverbraucher oder durch Dritte, Sonnen- und Lichteinflüsse und/oder Schäden, die während der Lagerung oder des Transports durch den Kunden und/oder die Endverbraucher verursacht wurden. Solange der Kunde nicht alle Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat, kann der Kunde sich nicht auf diese Gewährleistungsbestimmung berufen.
- 5.3 Nur der Kunde kann die vom Lieferanten gewährten Garantien in Anspruch nehmen.
- 5.4 Wenn der Kunde unannehmbare Abweichungen, Schäden, Fehler und/oder andere Mängel nachweist, wird der Lieferant nach eigenem Ermessen entweder eine kostenlose Reparatur und/oder einen kostenlosen Ersatz gegen Rückgabe der als

mangelhaft erwiesenen Artikel vornehmen oder eine Gutschrift des Wertes der vom Lieferanten gelieferten, nicht ordnungsgemäß qualifizierten Artikel ausstellen.

ARTIKEL 6 VERTRAULICHE INFORMATIONEN

- 6.1 Die Parteien vereinbaren, dass sie vertrauliche Informationen, die einander im Zusammenhang mit der Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden und/oder wurden, nicht für andere Zwecke als die, für die sie bereitgestellt wurden, verwenden werden. Die Parteien verpflichten sich, diese Informationen in keiner Form an Dritte weiterzugeben, es sei denn, sie sind gesetzlich zur Bereitstellung dieser Informationen verpflichtet. Dieser Artikel gilt auch nach Beendigung des Vertrags weiter.

ARTIKEL 7 GEISTIGES EIGENTUM

- 7.1 Die geistigen Eigentumsrechte der Artikel, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Modelle, Muster, technische Zeichnungen der Artikel, sind und bleiben Eigentum des Lieferanten.
- 7.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, liegt das geistige Eigentumsrecht beim Lieferanten für Artikel, die vom Lieferanten zum Nutzen des Kunden während der Vereinbarung entwickelt oder hergestellt werden, unabhängig davon, ob sie zusammen mit anderen, an denen geistige Eigentumsrechte liegen oder liegen können, bestehen, auch wenn der Kunde dafür bezahlt.
- 7.3 Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Designs, Abbildungen, Zeichnungen, Größen, Modelle und dergleichen frei, die vom Lieferanten auf Anfrage vom Kunden verwendet und/oder angewendet werden, und unabhängig davon, ob sie vom Kunden zum Lieferanten geliefert wurden oder nicht.

ARTIKEL 8 HAFTUNG

- 8.1 Die Partei, die ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht erfüllt, haftet der anderen Partei auf Ersatz des erlittenen oder zu erleidenden Schadens.
- 8.2 Die Gesamthaftung des Lieferanten aufgrund eines zurechenbaren Mangels bei der Vertragserfüllung ist pro Ereignis, wobei ein Ereignis oder eine Reihe von Ereignissen als ein Ereignis anzusehen ist, begrenzt auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens bis maximal zur Höhe des Netto-Rechnungswerts der betreffenden Lieferung oder, falls dieser Betrag höher ist, der Höhe des Zahlung durch den Lieferanten.
- 8.3 Unter direktem Schaden wird ausschließlich verstanden:
- > die angemessenen Kosten, die entstanden sind, damit die mangelhafte Leistung des Lieferanten dem Vertrag entspricht;
 - > die angemessenen Kosten, die zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens entstanden sind, sofern sich die Feststellung auf einen direkten Schaden im Sinne dieses Artikels bezieht;
 - > die angemessenen Kosten, die zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden entstanden sind, sofern der Kunde nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung des direkten Schadens im Sinne dieses Artikels geführt haben.
- 8.4 Haftung für andere als die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Schäden, wie z. B. Folgeschäden und/oder indirekte Schäden wie Betriebsunterbrechung und entgangener Gewinn, erlittene Verluste, entgangene Einsparungen, Schäden durch Hilfspersonen, Schäden an Gütern Dritter, ist ausgeschlossen.
- 8.5 Vorstehende Haftungsbeschränkung entfällt:
- > bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten;
 - > bei Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.
- In jedem Fall ist die maximale Haftung des Lieferanten auf diesen Betrag oder den Betrag beschränkt, auf den die vom Lieferanten abgeschlossene Haftpflichtversicherung berechtigt ist, einschließlich des Selbstbehalts, den der Lieferant im Zusammenhang mit dieser Versicherung trägt.
- 8.6 Alle Ansprüche gegen den Lieferanten verjähren ein Jahr nach dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem Lieferant dem Kunden den Schaden gestanden hat.

ARTIKEL 9 HÖHERE GEWALT

- 9.1 Wenn sich eine Partei auf höhere Gewalt beruft, wird sie dies so bald wie möglich nach Eintritt der Situation höherer Gewalt schriftlich tun. Auf Wunsch wird die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, ist nicht verpflichtet, irgendwelche Verpflichtungen aus dem Vertrag gegenüber der anderen Partei zu erfüllen. Wenn dieser Zeitraum höherer Gewalt länger als zwei Monate dauert, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise per Einschreiben mit Rückschein aufzulösen, ohne dass die Parteien gegenseitig zu einer Entschädigung verpflichtet sind.
- 9.3 Die vom Lieferanten bereits ausgeführten und die in Produktion befindlichen Aufträge werden vom Kunden sofort bezahlt.

- 9.4 Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien in jedem Fall: Krieg, Revolution, Terroranschläge, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer, übermäßige Nachfragesteigerung, übermäßige Erhöhung der Rohstoffpreise, Wetterbedingungen, Überschwemmungen, Transporthindernisse, Streik, Personalmangel, behördliche Maßnahmen einschließlich Ein- und Durchführungsmaßnahmen, Ausfall der An- oder Zulieferung von Rohstoffen, Verpackungsmaterialien, Energie oder Betriebsmittel oder infolge von Mängeln oder Schäden an Maschinen oder Computern sowie Mängel von (einem) Lieferanten.

ARTIKEL 10 ZWISCHENBEENDIGUNG

- 10.1 Die Parteien können den Vertrag in folgenden Fällen außergerichtlich ganz oder teilweise fristlos kündigen:
- > Konkurs, Zahlungseinstellung und/oder Liquidation der anderen Partei;
 - > Nichteinhaltung einer Bestimmung des Vertrages, nachdem darauf per Einschreiben hingewiesen wurde und die andere Partei die Möglichkeit hatte, ihre Verpflichtungen noch während 30 Tagen zu erfüllen.
- 10.2 Neben der Kündigung haben die Parteien in den in Absatz 1 genannten Fällen das Recht, alle oder einen Teil der Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen.
- 10.3 Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Rechte gelten unbeschadet der Befugnis der kündigenden Partei, Schadensersatz zu fordern und vor Gericht geltend zu machen, dass die andere Partei zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag verurteilt wird.

ARTIKEL 11 SONSTIGES

- 11.1 Eigentumsvorbehalt
Alle gelieferten Artikel bleiben Eigentum des Lieferanten, bis der Kunde die Rechnungen bezahlt hat, sowie alle anderen Forderungen im Sinne von § 3:92 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Artikel im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs weiterzuverkaufen, es sei denn, der Lieferant hat dem Kunden schriftlich mitgeteilt, dass der Kunde dem Lieferanten die Artikel unverzüglich zur Verfügung stellen muss.
- 11.2 Weitere Gewissheiten
Wenn es nach Ansicht des Lieferanten Anlass dazu gibt, ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden eine angemessene, gegebenenfalls zusätzliche Sicherheit für die Erfüllung der (finanziellen) Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag für den Kunden ergeben, zu verlangen. In Ermangelung der angeforderten Sicherheiten ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag auszusetzen oder aufzulösen, ohne dem Kunden weitere Entschädigungen für Kosten oder Schäden zu schulden, indem er den Kunden lediglich davon in Kenntnis setzt.
- 11.3 Gültigkeit
Wenn eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig ist oder wird, bleiben die verbleibenden Bestimmungen der Vereinbarung in vollem Umfang in Kraft und die Parteien werden sich beraten, um anstelle der nichtigen oder aufgehobenen Bestimmung eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die sich inhaltlich möglichst wenig von der ursprünglichen Bestimmung unterscheidet.
- 11.4 Übertragung von Rechten und Pflichten
Der Kunde kann die Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf einen Dritten übertragen oder in irgendeiner Weise Sicherheit leisten. Das Vorstehende gilt nicht für eine Übertragung an ein Unternehmen, das als Konzernunternehmen im Sinne von § 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs qualifiziert ist.
- 11.5 Rechtliche Verarbeitung
Das Versäumnis einer Partei, ein Recht oder einen Rechtsbehelf auszuüben, stellt keinen Verzicht auf dieses Recht oder diesen Rechtsbehelf dar.
- 11.6 Änderungen
Vertragsänderungen können zwischen den Parteien nur schriftlich vereinbart werden.
- 11.7 Übersetzungen
Im Falle eines Widerspruchs zwischen den verschiedenen Übersetzungen der Lieferbedingungen ist der Text der niederländischen Version maßgebend.

ARTIKEL 12 ANWENDBARES RECHT

- 12.1 Der Vertrag unterliegt niederländischem Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens.
- 12.2 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über sein Bestehen und seine Gültigkeit, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht des Bezirksgerichts Zeeland – West Brabant, Standort Breda (Niederlande), vorgelegt.